



Merkblatt

Versorgungsabschläge

**Stand:
01/2010**

Die Versorgung der Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richter des Landes NRW sowie ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG – in der bis 31.08.2006 geltenden Fassung - Fundstellennachweis 2030 – 25 - (vgl. § 80 Abs. 1 Landesbeamtenengesetz, § 4 Abs. 1 Landesrichtergesetz).

In Anlehnung an das Rentenrecht wird das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, wenn eine Beamtin/ein Beamter

- wegen **Dienstunfähigkeit** (vgl. **I**) oder
- auf Antrag wegen **Schwerbehinderung** (vgl. **II**) oder
- mit Erreichen der **Antragsaltersgrenze** (vgl. **III**)

in den Ruhestand versetzt wird. Der Versorgungsabschlag wird auf Dauer erhoben und ist auch bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen. Es wird stets der Versorgungsbezug gemindert und nicht der Ruhegehaltsatz. Das Mindestruhegehalt darf durch den Versorgungsabschlag jedoch nicht unterschritten werden.

I

Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit § 14 Abs. 3 Nr. 3 BeamtVG (Stand: 31.08.2006)

Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, erfahren **keine Minderung** ihres Ruhegehaltes, wenn sie

- das **63. Lebensjahr bereits vollendet** haben oder
- aufgrund eines **Dienstunfalles** dienstunfähig geworden sind.

Sofern keine der vorgenannten Ausnahmen vorliegt, ist das Ruhegehalt zu mindern. Die Minderung beträgt 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das die Beamtin/der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie/er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehaltes darf jedoch 10,8 v. H. nicht übersteigen.

Liegt die für die Beamtin/den Beamten maßgebliche gesetzliche Altersgrenze vor der Vollendung des 63. Lebensjahres, wird nur die Zeit bis zum Erreichen dieser besonderen Altersgrenze für die Berechnung des Versorgungsabschlages berücksichtigt (gilt für Beamte in den Feuerwehren, im Polizeivollzugsdienst, im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten).

Verstirbt eine Beamtin/ein Beamter im aktiven Dienst, und liegt keine der vorgenannten Ausnahmen vor, so ist das um den Versorgungsabschlag geminderte Ruhegehalt bei der Bemessung der Hinterbliebenenbezüge zu Grunde zu legen.

Beispiele für die Berechnung des Versorgungsabschlages:

Geburtsdatum:	17.0	7.1949	Geburtstag:	23.0	9.1963
Vollendung 63. Lebensjahr:		16.07.2012	Vollendung 63. Lebensjahr:		22.09.2026
Beginn des Ruhestandes:		01.04.2010	Beginn des Ruhestandes:		01.04.2010

01.04.2010 – 31.07.2012 = 2 J 122 T = 2,33 Jahre
2,33 Jahre x 3,6 v. H. = **8,39 v. H.**
höchstens

01.04.2010 – 30.09.2026 = 16 J 183 T = 16,50 Jahre
16,50 Jahre x 3,6 v. H. = 59,40 v. H.
jedoch **10,80 v. H.**

II

Versorgungsabschluss bei Schwerbehinderung § 14 Abs. 3 Nr. 1 BeamtVG i. v. m. § 69d Abs. 5 u. 6 BeamtVG (Stand: 31.08.2006)

Beamtinnen und Beamte, die auf eigenen Antrag wegen **Schwerbehinderung** in den Ruhestand versetzt werden, erfahren **keine Minderung** ihres Ruhegehaltes

- wenn der Ruhestand nach Ablauf des Monats beginnt, in dem sie das **63. Lebensjahr vollenden** oder
- wenn sie **vor dem 16.11.1950** geboren sind und **am 16.11.2000 schwer behindert** im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch waren.

Sofern keine der vorgenannten Ausnahmen vorliegt, ist das Ruhegehalt zu mindern. Die Minderung beträgt 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das die Beamtin/der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie/er das 63. Lebensjahr vollendet, auf Antrag wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wird.

Liegt die für die Beamtin/den Beamten maßgebliche gesetzliche Altersgrenze vor der Vollendung des 63. Lebensjahres, wird nur die Zeit bis zum Erreichen dieser besonderen Altersgrenze für die Berechnung des Versorgungsabschlages berücksichtigt (gilt für Beamte in den Feuerwehren, im Polizeivollzugsdienst, im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten).

Wichtig: Die vorstehenden Ausnahmen gelten nur bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung. Wird eine schwer behinderte Beamtin/ein schwer behinderter Beamter nach Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, ist ein Versorgungsabschluss wegen Dienstunfähigkeit zu erheben. Gleiches gilt, wenn sie/er nach Vollendung des 60. Lebensjahres im aktiven Dienst verstirbt. (Ausnahmen vgl. I).

Beispiel für die Berechnung des Versorgungsabschlages

Geburtsdatum: 20.08.1949
schwer behindert seit: 15.02.2004
Vollendung 63. Lebensjahr: 19.08.2012
Beginn des Ruhestandes: 01.04.2010

01.04.2010 – 31.08.2012 = 2 J 153 T = 2,42 Jahre
2,42 Jahre x 3,6 v. H. = **8,71 v. H.**

III

Versorgungsabschluss bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze § 14 Abs. 3 Nr. 2 BeamtVG (Stand: 31.08.2006)

Eine Beamtin/ein Beamter kann nach Vollendung des 63. Lebensjahres auf eigenen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden (Beamte im Polizeivollzugsdienst und im allgemeinen Vollzugs- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten nach Vollendung des 60. Lebensjahres). In diesem Fall vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das die Beamtin/der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie/er die für sie/ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht. Gilt für die Beamtin/den Beamten eine nach dem 65. Lebensjahr liegende Altersgrenze, so wird nur die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, für die Berechnung des Versorgungsabschlages berücksichtigt.

Beispiele für die Berechnung des Versorgungsabschlages:

Geburtsdatum :	25.0	5.1949	(Lehrer)	Geburtsdatum:	12.11.1949
gesetzliche Altersgrenze:		31.08.2014	gesetzliche	Altersgrenze:	31.07.2015
	(Ablauf			Schulhalbjahr)	
Beginn des Ruhestandes:		01.08.2012		Beginn des Ruhestandes:	01.08.2013
Vollendung 65. Lebensjahr		31.05.2014		Vollendung 65. Lebensjahr	30.11.2014
(Ablauf des Monats)	(Ablauf			des Monats)	

01.08.2012 – 31.05.2014 = 1 J 304 T = 1,83 Jahre
1,83 Jahre x 3,6 v. H. = **6,59 v. H.**

01.08.2013 – 30.11.2014 = 1 J 122 T = 1,33 Jahre
1,33 Jahre x 3,6 v. H. = **4,79 v. H.**